



30.03.2021

Pflanzenschutzmittelkartell

Schadensersatzklage ohne Kosten-Risiko



2015 leitete das Bundeskartellamt bei Großhändlern von Pflanzenschutzmitteln eine Untersuchung ein und deckte ein langjähriges Kartell auf, bei dem die größten und führenden Großhändler seit dem Jahr 1998 bis zum Zeitpunkt der Durchsuchung im März 2015 jeweils im Frühjahr und im Herbst ihre Preislisten für Pflanzenschutzmittel abgestimmt haben.

Aufgrund der bislang bekannten Strukturen des Kartells und der Absprachen ist davon auszugehen, dass viele Mitglieder des Bauernverbandes geschädigt worden sind. Wir können über den Hessischen Bauernverband, in Zusammenarbeit mit der auf das Kartellrecht spezialisierten Kanzlei „MJG Rechtsanwälte“, die Möglichkeit einer Schadensersatzklage ohne Kostenrisiko anbieten. Als Mitglied im Bauernverband können Sie sich für die Kanzlei „MJG Rechtsanwälte“ weitergeleitet. Die Kanzlei arbeitet mit einem Prozessfinanzierer zusammen, der im Erfolgsfall 25 % der zugesprochenen Schadenssumme einbehält.

Unter folgendem Link können Sie sich als Mitglied des Hessischen Bauernverbandes für die Klärgemeinschaft bis zum 14.05.2021 verbindlich registrieren. Ihre Daten werden an die Kanzlei „MJG Rechtsanwälte“ weitergeleitet.

Bevor Sie der Klärgemeinschaft beitreten, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie für die Klage die Rechnungsbelege für den Bezug der Pflanzenschutzmittel heraussuchen und in Form einer pdf-Datei dem Anwalt zur Verfügung stellen müssen. Hierbei wird Ihnen der Hessische Bauernverband mit Rat und Tat zur Seite stehen.



-2-

Beitritt zur Klärgemeinschaft – Registrierung

Alle klageinteressierten Mitglieder, auch diejenigen, die sich bereits bei uns gemeldet haben, aber auch diejenigen, die sich noch nicht bei uns gemeldet haben, müssen sich auf der vom Hessischen Bauernverband eingerichteten Website unter folgendem Link für eine Klage registrieren: <https://psmklage.hessischerbauernverband.de/>

Nachweis des Pflanzenschutzmittelbezugs über Belege

Sie müssen nachweisen, dass Sie Pflanzenschutzmittel im Zeitraum von 1998 bis 2015 bezogen haben. Für eine Schadensschätzung im Vergleichszeitraum sollten auch die Einkaufsbelege von 2016 – 2020 vorgelegt werden.

Die Belege sind im PDF-Format an MJG Rechtsanwälte zu übermitteln.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.